

**Richtlinien**  
**über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld**  
**für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Koblenz**  
**nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO**

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat am 17. Mai 2017 die Änderung und teilweise Neufassung der Richtlinien über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld in der bisherigen Fassung vom 12. Juni 2008 wie folgt

b e s c h l o s s e n:

§ 1 Einrichtung, Zweck

Zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen unterhält die Kammer als Fürsorgeeinrichtung nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, i.V.m. § 3 GO RAK KO eine Sterbegeldkasse, insbesondere zum Zwecke einer standesgemäßen Beisetzung. Sie erhebt hierfür Sterbegeldumlagen nach § 2 Nr. 8 der Beitragsordnung und zahlt diese als Sterbegeld aus, dies im Einzelnen nach den nachstehenden Regelungen.

§ 2 Höhe, Bezugsberechtigung

- (1) Das Sterbegeld ist nicht abtretbar und pfändbar und beträgt für den Todesfall eines Mitglieds EUR 15.000 und stellt eine finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen dar. Es wird nur an Hinterbliebene von verstorbenen Kammermitgliedern nach § 60 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 1 BRAO (natürliche Personen) gezahlt, die zum Zeitpunkt des Todes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder sich bis dahin nach dem Ausscheiden aus der Kammer nach § 4 weiter an dem Sterbegeldumlagensystem beteiligt haben.
- (2) Nicht sterbegeldberechtigt sind die Hinterbliebenen von Kammermitgliedern, die nach der Vollendung ihres 50. Lebensjahres Mitglied der Kammer geworden sind.
- (3) Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds, nachrangig die Erben. Das Mitglied kann durch eine zu seinen Lebzeiten der Kammer zugegangene schriftliche Erklärung einen anderen Bezugsberechtigten bestimmen. Mehrere Berechtigte haben der Kammer einen Bezugsberechtigten zu benennen. Einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Sterbegeld besteht nicht.
- (4) Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder benannt oder wird das Erbe ausgeschlagen, scheidet eine Bezugsberechtigung des Fiskus nach § 1936 BGB aus. In diesem Fall trägt die Rechtsanwaltskammer die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung des verstorbenen Mitglieds. Verbleibt danach aus dem

Sterbegeld nach vorstehend Abs. 1 ein Überschuss, so ist der Vorstand berechtigt, diesen mit ggf. anfallenden Kosten der Abwicklung der Kanzlei des verstorbenen Mitglieds zu verrechnen. Fallen solche Kosten nicht an oder verbleibt nach Verrechnung ein weiterer Überschuss, so kann der Vorstand diesen nach seinem Ermessen entweder dem „Unterstützungsfonds der Kammer“, der „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ oder der „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.“ oder einer vergleichbaren Einrichtung zuwenden.

### § 3 Umlagehöhe, Umlagepflicht

- (1) Zur Zahlung der Sterbegeldumlage sind alle Kammermitglieder im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Sterbefalles zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder sich nach § 4 weiter am Umlageverfahren beteiligen und nicht nach § 2 Abs. 2 von dem Sterbegeldumlageverfahren ausgenommen sind.
- (2) Die Höhe der Sterbegeldumlage berechnet sich nach dem in § 2 Abs. 1 bestimmten Sterbegeld, dividiert durch die Anzahl der bezugsberechtigten Kammermitglieder (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BRAO) zum Zeitpunkt des Sterbefalls.
- (3) Für die Beitreibung der Umlage gelten die allgemeinen Regeln (§§ 84, 112a ff. BRAO).

### § 4

Scheidet ein Mitglied aus der Anwaltschaft wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann es innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden einen auf weitere Beteiligung an der Sterbegeldregelung gerichteten Antrag stellen, über den der Vorstand nach seinem Ermessen entscheidet. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied in den Bezirk einer anderen Kammer wechselt.

### § 5

Schuldet ein Kammermitglied zum Zeitpunkt des Todes der Kammer Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Auslagen gleich welchen Rechtsgrundes, so ist die Kammer berechtigt, diese mit dem Sterbegeld zu verrechnen und einzubehalten.

### § 6

Die Sterbegeldumlage wird nicht erhoben und das Sterbegeld wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied bei seinem Tod mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für mindestens zwei Sterbefälle länger als sechs Monate im Rückstand ist und es auf die vorbeschriebenen Folgen der Säumnis durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte, der Kammer bekannte Adresse des Mitglieds zu richten ist, mindestens einen Monat vor dem Tod hingewiesen wurde.

## § 7

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen bewilligen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Zweck der Richtlinien, die Interessen der umlagepflichtigen Mitglieder und diejenigen des oder der von der Ausnahmeregelung Betroffenen.

Koblenz, den 18. Mai 2017

RECHTSANWALTSKAMMER  
K O B L E N Z

JR Gerhard Leverkinck  
Präsident